

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.09.1967

Geschäftszahl

0575/67

Rechtssatz

Die Inhaber gleichartiger Wasseranlagen im Bereiche desselben öffentlichen Wassergutes können keine der im § 12 Abs 2 bezeichneten Berechtigungen als "bestehendes Recht" für sich in Anspruch nehmen, sodass ihnen im Bewilligungsverfahren die Parteistellung iSd § 102 Abs 1 lit b und damit das Recht zur Erhebung der Berufung gegen die in erster Instanz ausgesprochene Bewilligung mangelt (Hinweis E 26.11.1964, 1504/64 - Hier: Steg in einem See mit Platte zwecks Bademöglichkeit).